

RS Verg 2009/6/25 N/0042-BVA/03/2009-33

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2009

Norm

AVG §62 Abs4

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Es ist geradezu Zweck der Berichtigung, den Wortlaut des Bescheides (Spruch oder Begründung) von textlichen Unstimmigkeiten zu reinigen, die den wahren Sinn des Bescheides nicht in Frage stellen können, weil sie aus dem inhaltlichen Zusammenhang heraus als ein bloßes Versehen bei der Textgestaltung in die Augen springen.

Entscheidungstexte

- N/0042-BVA/03/2009-33
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 25.06.2009 N/0042-BVA/03/2009-33

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at